

Umsetzung der CoronaVO BW - YC Plochingen

Die neuen Regelungen gelten ab Montag, den 02. November 2020.

§ 1a Befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage (Quelle: CoronaVO BW; 02.11.2020)

(1) Bis einschließlich 30. November 2020 gehen die Absätze 2 bis 9 den übrigen Regelungen der CoronaVO BW und den aufgrund dieser Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen vor, soweit diese abweichende Vorgaben enthalten.

(2) Ansammlungen und private Veranstaltungen sind abweichend von §§ 9 und § 10 der CoronaVO BW Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 nur gestattet

1. mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder
2. mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Haushalts einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie, mit insgesamt nicht mehr als 10 Personen

(6) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird für den Publikumsverkehr untersagt

öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen sowie Bolzplätze, mit Ausnahme einer Nutzung für den Freizeit- und Amateurindividualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts,

CoronaVO - YC Plochingen

1. **Grundsätzlich:** es gelten die Festlegungen aus §1a wie zuvor genannt
2. Der Trainings- und Regattabetrieb ist eingestellt
3. Gäste dürfen das Gelände nicht betreten und nicht am Steg festmachen
4. Aufenthalt von Mitgliedern:
 - a. Mitglieder dürfen sich auf dem Gelände aufhalten und müssen sich dabei an die gültigen Kontakt-, Abstands- und Hygieneregeln halten
 - b. Auch am Steg gilt es die Abstandsregeln einzuhalten, auch der Boote zueinander.
 - c. Mitglieder dürfen sich auf ihren Booten aufhalten und müssen sich dabei an die gültigen Kontakt-, Abstands- und Hygieneregeln halten
 - d. Vereinsboote dürfen nur durch Einzelpersonen oder gemäß § 1a Abs. (2) genutzt werden, da auf all unseren Booten ein Mindestabstand von 1,5 m nicht gewährleistet werden kann
5. Die Nutzung des Vereinsheims und des Wintergartens ist untersagt, aber:
 - a. Mitglieder dürfen sich Getränke in Flaschen holen. Der Zutritt ist immer nur für eine Person erlaubt. Der angebrachte Desinfektionsspender ist nach dem Eintreten zu nutzen
 - b. Die WC-Einrichtungen dürfen nur einzeln betreten werden, die Benutzung der Duschen ist untersagt. Der angebrachte Desinfektionsspender ist nach dem Eintreten zu nutzen
6. Der Hüttenbetrieb bleibt weiterhin ausgesetzt

Die Regelungen sind gültig bis 30.11.2020